Verband der Gründer und
Selbstständigen Deutschland e.V.

VGSD e.V. – Altheimer Eck 13 – 80331 München

Bundesministerium der Justiz
und Verbraucherschutz
Referatsleiter Jörg Rosenow
Referat III B 5
Per Mail: IIIB5@bmjv.bund.de

Jörn Freynick
Leiter Politik

Altheimer Eck 13
80331 München

T: +49 176 704 979 38

www.vgsd.de
www.bagsv.de
freynick@vgsd.de

Datum / Date
25.07.2025

Entwurf „Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“
Geschäftszeichen: 703401#00004#0008
Ihr Schreiben vom 07. Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD) wurde 2012 gegründet und ist eine bundesweit aktive Interessenvertretung für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen. Der Verband zählt rund 5.500 Vereinsmitglieder und erreicht über seine Community mehr als 15.500 weitere engagierte Selbstständige. Seit seiner Gründung setzt sich der VGSD mit Nachdruck für faire Rahmenbedingungen, Rechtssicherheit und mehr Anerkennung unternehmerischer Eigenverantwortung ein. Als Sprachrohr einer oft übersehenen Gruppe bringt der VGSD praktische Erfahrungen und fundiertes Fachwissen in politische Prozesse auf Landes- und Bundesebene ein. Der VGSD ist zudem Mitgründer der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV), in der er seine Positionen mit weiteren 25 Berufs- und Branchenverbänden abstimmt und damit über 100.000 Selbstständigen eine gemeinsame Stimme gibt.

Der VGSD begrüßt die Zielsetzung des vorliegenden Referentenentwurfs, Verbraucher/innen besser vor irreführenden Umweltaussagen („Green Claims“), missbräuchlicher Werbung und manipulativen Online-Designs („Dark Patterns“) zu schützen. Der Entwurf setzt die Richtlinie (EU) 2024/825 sowie die Richtlinie (EU) 2023/2673 fristgerecht und grundsätzlich 1:1 in nationales Recht um.

Gleichwohl weist der VGSD mit Nachdruck darauf hin, dass die vorgeschlagenen Regelungen zu erheblichen Kosten- und Bürokratielasten insbesondere für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen führen

können. Diese Risiken müssen durch praxistaugliche Umsetzungsregelungen, zielgruppengerechte Informationsangebote und transparente Übergangsfristen abgemildert werden, um faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

1. Umweltaussagen und Nachhaltigkeitssiegel

Die vorgesehenen Verschärfungen für Umweltaussagen (§§ 2, 5 UWG-E und Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG) sind nachvollziehbar, um unberechtigte „Green Claims" zu verhindern. Allerdings wird die Nachweisführung durch anerkannte hervorragende Umweltleistungen oder durch ein Zertifizierungssystem (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 UWG-E) für viele Kleinstunternehmen de facto mit hohem Kosten- und Bürokratieaufwand verbunden sein.

Der VGSD regt an:

- Für Kleinstunternehmen muss ein angemessener Zugang zu geeigneten Nachweisverfahren gewährleistet sein. Zertifizierungssysteme sollten niederschwellig ausgestaltet werden und auch branchen- oder verbandsgetragene Modelle anerkennen.

- Die Untersagung reiner Selbstzertifizierungen (§ Anhang Nr. 2a UWG-E) ist nachvollziehbar, bedarf jedoch klarer Übergangsfristen für bereits bestehende Kennzeichnungen.

- Bei Umweltaussagen über künftige Umweltleistungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG-E) sollte der Aufwand für die Erstellung realistischer Umsetzungspläne und externer Überprüfungen für Kleinstunternehmen verhältnismäßig gestaltet werden.

- Aussagen zur CO_2-Kompensation (Nr. 4c im Anhang) sind besonders sensibel. Eine präzise Auslegung und transparente Anwendung sind nötig, um rechtssichere Kommunikation zu ermöglichen.

2. Frühzeitige Obsoleszenz

Der VGSD unterstützt ausdrücklich die Maßnahmen gegen irreführende Angaben zur Haltbarkeit und Reparierbarkeit (§ Anhang Nr. 23f–23h UWG-E). Diese Regelungen fördern einen fairen Wettbewerb, da

insbesondere kleinere Reparaturbetriebe und nachhaltige Anbieter/innen davon profitieren.

Allerdings bedarf es einer eindeutigen Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen Herstellern und Händler/innen, um zu verhindern, dass Letztere für Produktmerkmale haftbar gemacht werden, auf die sie keinen Einfluss haben.

3. Dark Patterns bei Finanzdienstleistungen

Der VGSD befürwortet die Konkretisierung der Verbote manipulativer Designs auf Online-Schnittstellen (§ Anhang Nr. 33 UWG-E). Diese Bestimmungen dienen dem Schutz der Verbraucher/innen und stärken den fairen Wettbewerb.

Es sollte jedoch klargestellt werden, dass diese Regelungen ausschließlich für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen gelten und nicht auf allgemeine Online-Shops oder digitale Angebote kleiner Unternehmen ausgeweitet werden.

4. Bürokratiekosten und Umsetzungsaufwand

Der im Entwurf ausgewiesene einmalige Erfüllungsaufwand von über 270 Millionen Euro sowie der laufende jährliche Mehraufwand von mehr als 38 Millionen Euro betreffen viele Kleinst- und Kleinunternehmen direkt. Für die Zielgruppe der VGSD-Mitglieder stellt dies eine erhebliche Belastung dar, die in keinem Missverhältnis zum beabsichtigten Verbraucherschutz stehen darf.

Der VGSD setzt sich daher ein für:

- Eine differenzierte Anwendung der Vorschriften, die die Besonderheiten von Kleinstunternehmen berücksichtigt.

- Praxistaugliche Mustertexte, Leitfäden und branchenspezifische Auslegungshilfen durch die Bundesregierung.

- Übergangsfristen, um Unternehmen die notwendige Zeit für Anpassungen zu geben.

- Keine weitergehenden nationalen Regelungen über EU-Vorgaben hinaus.

Fazit

Der VGSD unterstützt das Anliegen, Verbraucher/innen vor irreführenden Umweltaussagen, missbräuchlicher Werbung und manipulativen Online-Designs zu schützen. Ein fairer Wettbewerb lebt davon, dass alle Marktteilnehmer/innen sich an klare und nachvollziehbare Spielregeln halten. Die Verschärfung der Vorgaben kann Vertrauen in nachhaltige Produkte stärken und Missbrauch eindämmen.

Zugleich weist der VGSD darauf hin, dass der beabsichtigte Verbraucherschutz nur erreicht werden kann, wenn die vorgesehenen Regeln praxistauglich, verhältnismäßig und für Kleinst- und Solo-Unternehmen auch tatsächlich umsetzbar sind. Gerade in kleinen Betrieben fehlen oft juristische Fachabteilungen, eigene Nachhaltigkeitsbeauftragte oder Budgets für aufwändige Zertifizierungen und externe Prüfungen. Ohne klar verständliche Anleitungen drohen Rechtsunsicherheit und übermäßige Abmahnrisiken.

Deshalb ist aus Sicht des VGSD entscheidend:

- Praxisgerechte Handreichungen: Die Bundesregierung sollte gemeinsam mit Verbänden und Kammern branchenspezifische Leitfäden, Mustererklärungen und Informationsangebote bereitstellen.

- Abmahnmissbrauch vermeiden: Die neuen Regelungen dürfen nicht zu einer neuen Welle unnötiger Abmahnungen gegenüber Kleinstunternehmen führen. Die bestehenden Schutzmechanismen gegen Abmahnmissbrauch sind konsequent auf das UWG auszudehnen.

- Verhältnismäßigkeit sichern: Bei der Umsetzung der Nachweis- und Dokumentationspflichten sollten Ausnahmen oder Erleichterungen für Kleinstunternehmen geprüft werden.

- Transparente Übergangsfristen: Unternehmen benötigen realistische Fristen, um interne Prozesse, Produktinformationen und Werbematerialien anzupassen.

Der VGSD regt an, bei der weiteren Ausgestaltung der Regelungen auch die Perspektive der 3,8 Millionen Selbstständigen in Deutschland angemessen

zu berücksichtigen. Solo-Selbstständige, Kleinstunternehmen und Freiberufler/innen tragen in vielen Branchen wesentlich zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung bei – und verdienen klare, faire und umsetzbare Regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Jörn Freynick
Leiter Politik, VGSD e. V.

Verband der Gründer und Selbständigen Deutschland (VGSD) e.V. | Amtsgericht München VR 204345
Vorstandsvorsitzender: Dr. Andreas Lutz | Altheimer Eck 13 | 80331 München | E-Mail info@vgsd.de
Tel. (089) 59 90 81 82 | Fax (089) 44 21 88 02 | Commerzbank | IBAN DE83 7004 0048 0555 7780 00 | BIC COBA DEFF XXX